

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2017



Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/466/Add.1)]

71/238. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020², die auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) abgehaltenen Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 70/294 vom 25. Juli 2016 gebilligt wurde, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung der Erklärung zu verpflichten,

Die Bekämpfung des weitverbreiteten Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufbruch in die Zukunft zu befähigen, wird gebilligt und wird die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich auf die Durchführung der Erklärung zu verpflichten.



Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und

lungshilfe nahe, die Festlegung eines Zielwerts von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen;

16. *sowie erfreut* über diejenigen, die mindestens 50 Prozent ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe den am wenigsten entwickelten Ländern zuweisen;

b) zu prüfen, welche Voraussetzungen aktuell auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dafür bestehen, die am wenigsten entwickelten Länder besser gegen Schocks zu rüsten, und wie wirksam sie sind, sowie Lücken aufzuzeigen;

c) die verschiedenen Risikomanagement-Mechanismen zu katalogisieren und zu evaluieren, die den am wenigsten entwickelten Ländern auf subnationaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zur Verfügung stehen und die eine vorgelagerte Risikovorsorge

33. *erkennt an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um die wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

34. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten, nimmt außerdem Kenntnis davon, dass das Büro des Hohen Beauftragten das Instrumentarium für die durchgängige Berücksichtigung des Aktionsprogramms von Istanbul in den Arbeitsprogrammen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fertiggestellt hat, das der Hochrangige Ausschuss für Programmfragen geprüft hat und von dem der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Kenntnis genommen hat¹², verweist auf die Schritte, die der Rat der Leiter und der Hochrangige Ausschuss unternehmen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen;

35. *unterstreicht*, dass den Fragen und Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

36. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gegebenenfalls die Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen, um die Verwirklichung der im Aktionsprogramm von Istanbul gesetzten Ziele zu unterstützen;